

Familienlotsin¹ hat Sorge

Liebe ehrenamtliche Familienlotsinnen,

der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein gesellschaftlicher Auftrag. Dort, wo das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet scheint, bedarf es eines aktiven Hinschauens und unter Umständen eines beherzten Eingreifens.

Sie engagieren sich in der Arbeit mit Familien und Kindern ehrenamtlich und arbeiten dabei eng mit Familien mit Kindern von null bis drei Jahren zusammen. Sie verbringen gemeinsam einen Teil Ihrer Freizeit mit diesen und haben somit Kontakt mit ihnen auch im häuslichen Umfeld der Familie.

Die Lotsin des Netzwerkes Gesunde Kinder hat die Aufgabe, die zu betreuenden Familien über mögliche Hilfsmöglichkeiten zu informieren und ggf. notwendige Hilfen zu vermitteln. Dabei ist es nicht Ihre Aufgabe einen möglichen Bedarf an Hilfe zu prüfen. Die zu betreuenden Familien können zu allgemeinen Fragen der Betreuung und Versorgung ihres Kindes informiert werden. In diesem Sinne ist die Lotsin keine Alternative oder Ersatz für Hilfen zur Erziehung, z. B. Sozialpädagogischen Familienhilfe, die bei Bedarf durch das Jugendamt zu gewähren ist.

In der Regel können kleinere Fragestellungen und Probleme der Familie im persönlichen Gespräch gut aufgefangen bzw. an entsprechende Fachkräfte vermittelt werden. Trotzdem gibt es Situationen/Anlässe/Gespräche, die dazu führen, dass sich Lotsen Sorgen machen. Die Lotsen werden mit Ihren Sorgen nicht alleine gelassen. Die Netzwerkkoordinatoren nehmen diese Sorgen in jedem Fall ernst.

Was aber tun, wenn ...

... Frau B., Lotsin im Netzwerk Gesunde Kinder, sich meldet und mitteilt, dass bei einem von Ihr durchgeführten Hausbesuch der Haushalt sehr verschmutzt aussah und Frau B. sich daher Sorgen um die gesunde Entwicklung des Säuglings macht?

... Frau S. bei einem Besuch in der von Ihr betreuten Familie bemerkt, dass die Mutter überfordert ist und sie um Hilfe gebeten wurde?

... Frau A. zu einem angekündigten Besuch nicht in die Wohnung gelassen wird und sie das Baby schreien hört?

Solche und ähnliche Situationen könnten Ihnen begegnen und Sie verunsichern. Deshalb wurde die folgende Broschüre erarbeitet, die ein Verfahren beschreibt, wie Sie Ihre Sorge in Fürsorge umwandeln können.

¹ Im Folgenden wird auf die männliche Schreibweise verzichtet, es sind stets beide Geschlechter gemeint.

1. Handlungsgrundsätze

Für die Arbeit der Lotsinnen des Netzwerkes Gesunde Kinder gibt es einen festgelegten Aufgabenkreis², der sich in besonderer Weise auf die Unterstützung und Sicherung einer gesunden Entwicklung des Kindes bezieht.

Die Lotsin des Netzwerkes Gesunde Kinder hat die Aufgabe, die zu betreuenden Familien über vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren und ggf. die Familie in ein Angebot zu begleiten. Dabei ist es nicht Ihre Aufgabe einen möglichen Bedarf an Hilfe zu prüfen. Die begleiteten Familien können zu allgemeinen Fragen der Betreuung und Versorgung ihres Kindes informiert werden. In diesem Sinne ist die Lotsin keine Alternative oder Ersatz für Hilfen zur Erziehung, z. B. Sozialpädagogischen Familienhilfe, die durch das Jugendamt zu gewähren ist.

Die Lotsin des Netzwerkes Gesunde Kinder nimmt keinen Kontakt mit Fachkräften anderer Arbeitsbereiche ohne Wissen und Zustimmung der begleiteten Familie auf. Die Entscheidung über Information bzw. die Kontaktaufnahme mit anderen Institutionen zu familiären Belangen liegt insbesondere unter dem Aspekt des **Daten- und Vertrauensschutzes**³ bei den Familien selbst.

Die Lotsin des Netzwerkes Gesunde Kinder beteiligt sich nur in Abstimmung mit der Netzwerkkoordination an der Planung und Ausgestaltung von Hilfe- und Schutzmaßnahmen anderer Leistungs-, Hilfe- und Unterstützungssysteme, so z. B. im Rahmen der Hilfe- und Schutzplanung des Jugendamtes.

Die Lotsin des Netzwerkes Gesunde Kinder ist **keine Melde- bzw. Kontrollinstanz** für andere Hilfe- und Unterstützungssysteme, wie z. B. für das Jugendamt, das Sozialamt, die Kindertagesbetreuung, die Schule oder die Arbeitsagentur. Die Lotsin des Netzwerkes Gesunde Kinder **verhält sich vertraulich im Sinne der Schweigepflicht**⁴.

2. Handlungsmöglichkeiten

2.1. Handlungsrahmen

Bei Unsicherheiten oder der Wahrnehmung konkreter Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ist umgehend der Ansprechpartner in Ihrer Netzwerkregion bzw. die Netzwerkkoordinatorin zu informieren.

² vgl. dazu „Vereinbarung über die ehrenamtliche Tätigkeit im Netzwerk Gesunde Kinder Oder-Spree“ sowie „Konzept der Landesregierung Brandenburg zur landesweiten Verbesserung der Qualität und zur Stärkung und Verstetigung der Netzwerke Gesunde Kinder“ vom 19.03.2015 S. 6

³ Familien erklären Ihr Einverständnis in die Übermittlung ihrer Daten nur zu Evaluationszwecken in einer Datenschutzerklärung; jede weitere Verwendung von Daten bedarf einer Erlaubnis der Familie

⁴ Gemäß der Verschwiegenheitserklärung für Lotsinnen im Netzwerk Gesunde Kinder LOS sind Lotsinnen verpflichtet, über das zu schweigen, was ihnen ihre Familien anvertraut haben (Bundesdatenschutzgesetz).

Ansprechpartner:

Persönlich: **Netzwerk-Büro Beeskow im DRK Familienzentrum,
Kiefernweg 67**

Ansprechpartner: **Anja Kess**

Telefonisch: **03366/153019**

E-Mail: **anja.kess@drk-mos.de**

Persönlich: **Netzwerk-Büro Erkner in der Kita Knirpsenhausen,
Hohenbinder Weg 5 15537 Erkner**

Ansprechpartner: **Kirstin Buch**

Telefonisch: **03362-**

E-Mail:

Bei Nichterreichbarkeit der Ansprechpartner in einer akuten Gefahrensituation:

Telefonisch: **Leitstelle oder Polizei**

Tel: **112 oder 110**

(Diese hat die Möglichkeit, den Bereitschaftsdienst des Jugendamtes zu benachrichtigen und hinzuziehen.)

Telefonisch: **Jugendamt (Sekretariat) 03366-352511**

Netzwerkkoordinatorin

Telefonisch: Jeanett Kleinert 03366-351561

Email: jeanett.kleinert@l-os.de

2.2. Beratung – Lotsin hat Sorge

Wenn eine Lotsin im Rahmen der Arbeit mit Familien Unsicherheiten hat, besteht die Möglichkeit, diese Informationen im Rahmen der Stammtische zu besprechen.

Bei der Wahrnehmung von konkreten Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung oder dem Erhalt entsprechender Mitteilungen über Dritte, ist umgehend die Regionalkoordination ggf. bei Nichterreichbarkeit und bei Gefahr im Verzug die Polizei / der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes unverzüglich persönlich oder telefonisch zu informieren.

Hierzu ist der Bogen „**Information – Lotsin hat Sorge**“ (Anlage) zu verwenden. Dieser dient der Lotsin zunächst als Möglichkeit zur Informationssammlung sowie Selbstvergewisserung und im zweiten Schritt als Möglichkeit der strukturierten Mitteilung an die Netzwerkkoordination. Bei zunächst mündlicher Mitteilung ist dieser Bogen zeitnah auszufüllen und nachzureichen.⁵

Eine persönliche Kontaktaufnahme der Lotsin mit der Regionalkoordination des Netzwerk Gesunde Kinder LOS ist insbesondere nach telefonischer Kontaktaufnahme oder nach Information per E-Mail zeitnah nachzuholen. Zur Klärung bestehender Unsicherheiten oder Wahrnehmungen eines Verdachtes auf eine Kindeswohlgefährdung hat die Lotsin grundsätzlich die Möglichkeiten der:

- kollegialen Beratung im Rahmen des Erfahrungsaustausches bei den regelmäßig stattfindenden **Familienlotsenstammtischen**⁶,
- fachlichen Beratung in Einzelfällen im **persönlichen Gespräch** mit der Regionalkoordination

Die Regionalkoordination nimmt anschließend Kontakt zu den Eltern auf und vereinbart zeitnah einen Hausbesuch (ggf. mit Lotsin), um einen Einblick in die Familiensituation zu bekommen.

Kommt es im Rahmen der genannten Möglichkeiten zu keiner einvernehmlichen Einschätzung (Unsicherheit bzw. Dissens) oder zu einer Bestätigung des Verdachtes auf eine Kindeswohlgefährdung hat die Regionalkoordination die Netzwerkkoordinatorin unverzüglich zu informieren.

Die Netzwerkkoordination wird gemeinsam mit der Netzwerkleitung, ggf. anderer Fachkräfte im Rahmen eines **Abstimmungsgespräches – Lot-**

⁵ Gem. Konzept „Netzwerk Gesunde Kinder Oder-Spree“

⁶ Gem. Konzept „Netzwerk Gesunde Kinder Oder-Spree“

sin hat Sorge das weitere Vorgehen besprechen und festlegen sowie ggf. die Eltern darüber informieren.

Die Regionalkoordinatorinnen aus dem Netzwerk Gesunde Kinder haben gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 KKG gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf **Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**.⁷ Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren. Die Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgt über die Regionalkoordination.

Sich aus der Fachberatung ergebende ggf. notwendige **Mitteilungen an Dritte** (Jugendamt, Polizei, Familiengericht, Presse) erfolgen grundsätzlich über die Netzwerkkoordination bzw. Netzwerkleitung. Hier wird die Anonymität des Falles (nicht die der Lotsin) gemäß des Informationsgebotes nach § 4 Abs. 3 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) aufgehoben.

Über Art und Weise sowie Umfang der Weitergabe von Informationen an Dritte (z. B. Mitteilung an das Jugendamt, Anzeige bei der Polizei, Zeugenaussage bei Gericht, Information an Presse), die sich aus der Fallberatung bzw. dem Fallverlauf ergeben könnte, entscheidet ausschließlich die Netzwerkkoordination in Abstimmung mit der Netzwerkleitung im Rahmen eines Abstimmungsgespräches – Lotsin hat Sorge.

Im Rahmen weiterführender Hilfen oder Schutzmaßnahmen anderer Institutionen, so zum Beispiel im Rahmen der Hilfe- oder Schutzplanung des Jugendamtes, ist eine eigenverantwortliche Beteiligung der Familien-Lotsinnen nicht möglich. Diesbezüglich notwendige bzw. sinnvolle Absprachen oder Beteiligungen im Einzelfall entscheiden ausnahmslos die Netzwerkkoordination bzw. die Netzwerkleitung.

Die Lotsin wird über das weitere Vorgehen in Kenntnis gesetzt.

2.3 Gefahr im Verzug

Gefahr im Verzug (*GiV*) ist ein Begriff aus dem Verfahrensrecht. Gefahr im Verzug meint eine Situation, in der zur Verhinderung eines drohenden Schadens sofort eingeschritten werden muss, weil ein Abwarten bis zum Eingreifen der zuständigen Behörde den Erfolg der notwendigen Maßnahmen erschweren oder vereiteln würde.

⁷ Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) Artikel 1 Gesetz zur Information und Kooperation im Kinderschutz (KKG) § 4 Abs. 2

Das Vorliegen der Gefahr im Verzug muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen sind. Reine Spekulationen, hypothetische Erwägungen oder Vermutungen reichen nicht aus.

- Gefahr im Verzug im Bereich Kindeswohl besteht immer dann, wenn **akute Gefahr für das Leben des Kindes/der Kinder besteht und sofortiges Handeln erforderlich ist.**

- Gerade bei Säuglingen und Kleinkindern besteht vielfach besonders dringlicher Handlungsbedarf. Säuglinge und Kleinkinder sind aufgrund ihrer unaufschiebbaren physiologischen und seelischen Entwicklungsbedürfnisse auf deren zuverlässige Befriedigung durch die jeweilige Bezugsperson existenziell angewiesen. Die Gefahr, dass eine Fehl- und Unterversorgung lebensbedrohliche Folgen hat, ist im Säuglingsalter besonders hoch. (Die Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit, die Aufsicht und der Schutz vor Gefahren müssen gewährleistet sein.)

Bei Gefahr im Verzug (gegebenenfalls nach Absprache mit der Regionalkoordination bzw. Netzwerkkoordination) sind die Lotsinnen verpflichtet, entsprechend sofort Hilfe zu leisten:

Polizei: 110

Rettungsdienst: 112

Anlage 1

Informationsbogen „Lotsin hat Sorge“⁸

lfd. Nr.: _____Nr. (wird von Koordinatorin ausgefüllt)

Lotsin: _____

lfd. Nr.: _____(Nummer der Familie legt Lotsin für sich fest, um Familie im Nachgang identifizieren zu können)

Datum: _____

Was weiß ich bzw. ist mir aufgefallen (Fakten)?

Was habe ich bereits unternommen (Maßnahmen)?⁹

Was befürchte ich (Sorgen)?

⁸ Bitte ohne Namensnennung der Familie (**anonym**) ausfüllen durch Lotsin (Bei Meldung an das Jugendamt wird die Anonymität der Familie- nicht der Lotsin - aufgehoben!)

⁹ **z. B.** Eltern bereits darauf hin angesprochen, Beratung der Eltern, kollegiale Fallberatung, Fallsupervision, persönliches Gespräch mit Gruppenleitung, Beratung - Lotsin hat Sorge, ggf. Absprache mit Familienhelfer/in, ggf. Kontakt mit Kita usw.

Die Lotsin informierte

Regionalkoordination: _____ am: _____

NW-Koordination: _____ am: _____

Rückfragen bitte an die Netzwerkkoordination :

Frau

Frau

Wer informierte wen und wann?¹⁰

Wer? _____ NW-Koordination: _____

am: _____

Wer? _____ Netzwerkleitung: _____

am: _____

Wer? _____ Eltern: _____

am: _____

Wer? _____ Jugendamt: _____

am: _____

Wer? _____ Polizei: _____

am: _____

Wer? _____ Familiengericht: _____

am: _____

Wer? _____ : _____

am: _____

¹⁰ Wird von **Leitung** ausgefüllt. Bitte Namen und Datum angeben.

Anlage 2

Kindeswohlgefährdung- Was ist das?

Der Bundesgerichtshof spricht von einer gegenwärtigen, in einem solchen Maße vorhandenen Gefahr für die Befriedigung der körperlichen, seelischen, geistigen oder erzieherischen Bedürfnisse des Kindes, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt.

Kindeswohlgefährdungen sind an mehreren Symptomen oder Verhaltensweisen erkennbar. Nachfolgend finden Sie exemplarisch eine Liste von möglichen Merkmalen, die Ihnen helfen kann, Ihre Beobachtungen und Erkenntnisse richtig einzuschätzen.

Beispielhafte Indikatoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen¹¹

Besondere Risikofaktoren des Kindes

Bindungsprobleme
Kein Blickkontakt zu Mutter/Vater Abwehrhaltung gegenüber Mutter/Vater, Erstarren bei Körperkontakt zu Mutter/Vater, Distanzlosigkeit, etc.
Auffälliges Sozialverhalten
Distanzloses / sehr distanziertes Verhalten, fehlender Blickkontakt, keine Reaktion auf Ansprache/Aufforderung, aggressives Verhalten, extrem angepasstes Verhalten, sexualisiertes Verhalten, etc.
Auffällige Verletzungen
Erklärung der Eltern passt nicht zu Verletzungsmuster, keine Unfallverletzungen, Häufigkeit der Verletzungen, etc.
Grundversorgung und Schutz des Kindes Körperpflege
unregelmäßiges oder zu seltenes Wickeln, Körpergeruch, unzureichender Pflegezustand der Haut, Schmutz- und Kotreste auf der Haut, unbehandelte entzündete Hautoberflächen, unregelmäßiges oder sehr seltenes Waschen und Baden, fehlende Zahnhygiene, erkrankte oder verdorbene Milchzähne, etc.

¹¹ aus Leitlinien des Koordinierungszentrum für Kinderschutz (Niedersachsen) Anlage 1

Gesundheitliche Vor- und Fürsorge

Nicht-Wahrnehmung der Vorsorgeuntersuchungen (U1 – U8), Nicht-Erkennen und Nicht- Behandeln von Krankheiten, Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen, Verweigerung von Krankheitsbehandlung, Fehlen einer hausärztlichen Anlaufstelle, unbehandelte chronische Krankheiten, häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von Unfällen, mangelnde Zahngesundheit (faulende Zähne), Einnässen/Einkoten älterer Kinder, etc.

Kleidung

Mangelnder Schutz vor Hitze oder Kälte, Sonne oder Nässe (witterungsunangemessene Kleidung), zu enge Kleidung, zu kleine Schuhe, verdreckte Kleidung, etc.

Ernährung

Zu geringe Gewichtszunahme beim Säugling, überalterte oder verdorbene Nahrung, nicht altersgemäße Nahrung, zu wenig Nahrung, mangelnder Vorrat an Nahrung, mangelnde Hygiene des Ess- und Kochgeschirrs, kein Abwechslung bei der Nahrung, unregelmäßiges und nicht zuverlässiges Essen und Trinken, Über- und Fehlernährung, etc.

Betreuung und Aufsicht

Ohne altersentsprechende Aufsicht lassen (z.B. auf dem Wickeltisch, in der Badewanne, beim Spiel im Freien), Überlassung der Aufsicht an fremde Personen, Kleinkind allein in der Wohnung lassen, Kinder nachts (ohne Ansprechpartner) allein lassen, fehlender Schutz vor Gefahren im Sinne von:

Nichtbeseitigung von Gefahren im Haushalt (defekte Stromkabel oder Steckdosen, Zugänglichkeit des Kindes zu Medikamenten/Alkohol, nicht gesichertes Herumliegen von „Spritzbesteck“), aktive körperliche Bedrohung des Kindes durch Erwachsene oder andere Kinder, Zeichen von Verletzungen (Hämatome, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen), fehlender Schutz der Intimsphäre des Kindes, fehlender Schutz vor sexueller Ausbeutung, etc.

(fehlende) emotionale Zuwendung durch Bezugsperson/en

Keine oder grobe Ansprache des Kindes, herab setzender Umgang mit dem Kind, Verweigerung von Trost und Schutz, Verweigerung von Körperkontakt, Verweigerung von Zuneigung und Zärtlichkeit, ständig wechselnde Bezugspersonen, häufiges Überlassen unterschiedlichster Betreuungspersonen, Jaktationen (Schaukelbewegungen) des Kindes, Einnässen/Einkoten älterer Kinder, etc.

(fehlende) Förderung der physischen, psycho-sozialen und emotionalen Entwicklung

Einsperren, Kontaktverbot zu Gleichaltrigen (z.B. aus dem Kindergarten), keine altersentsprechende Freunde/Freundinnen, Klammerung und Überbehütung, Überforderung durch zu große Verantwortungsbelastung, karge und nicht ausgestattete (Spiel-) Räume für das Kind, Fehlen von Spielzeug, Fernsehen als einziges Angebot, keine altersgemäße motorische und sensomotorische Entwicklung, Sprachstörungen, etc.

(fehlende) Elterliche Kompetenz

Kommunikation mit dem Kind

Isolation des Kindes, ständiges Ignorieren des Kindes, Auseinandersetzungen der Eltern um das Kind, Gewalt gegen das Kind (Hämatome, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen), häufige körperliche und verbale Züchtigung des Kindes (Drohen, Erniedrigen, Schütteln, Schlagen), etc.

Erkennen der kindlichen Bedürfnisse

Nicht-Wahrnehmung von körperlichen und emotionalen Bedürfnissen, Nicht-Deuten können von (nonverbalen) Äußerungen des Kindes / Säuglings, etc.

Erziehungsverhalten / Erziehungskonzept

unstrukturierter Tagesablauf mit dem Kind (fehlende Alltagsregeln), Unfähigkeit, dem Kind Grenzen zu setzen, inkonsequenter Umgang mit dem Kind, Wechselbäder zwischen Zuneigung und Abstoßung, herabsetzender Umgang mit dem Kind, häufiges Überlassen unterschiedlichster Betreuungspersonen, ständig wechselnde Bezugspersonen, Ungeduld im Umgang mit dem Kind, etc.

Zuverlässigkeit

unzuverlässige Wahrnehmung von (Vorsorge-) Terminen, Nicht-Einhalten von Terminen ohne vorherige Absage, Nicht-Einhalten von Absprachen (z.B. bez. Medikamentengabe, Therapiemaßnahmen), etc.

Kooperationsfähigkeit

Bereitschaft zur Zusammenarbeit, Fähigkeit zur Zusammenarbeit, etc.

